

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 25. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2024)

zum Thema:

Berlins Task-Force Geldwäsche – Quo vadis? (II)

und **Antwort** vom 28. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2024)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20571
vom 25. September 2024
über Berlins Task-Force Geldwäsche – Quo vadis? (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Frage 6 meiner Anfrage vom 17. Juli 2024 (Drucksache 19/19801) zielte auf konkrete Beispiele ab, in denen die Task-Force Fälle von Geldwäsche aufgedeckt hat, die durch die turnusmäßige Revision der Notar:innen oder durch die Meldungen der Notar:innen nicht entdeckt worden wäre. Die Antwort auf die Frage 6 bleibt recht allgemein und die Aussage bezieht sich im Wesentlichen auf Nachmeldungen durch Notar:innen. Liegen dem Senat hinsichtlich der Frage 6 meiner o. g. Anfrage detailliertere Informationen oder Beispiele vor, die klarere Erfolgsnachweise über die Verfolgung durch die FIU bis hin zur strafrechtlichen Verurteilung der verdächtigen Vertragsbeteiligten aufzeigen?

Zu 1.: Ergänzend zu der bereits erfolgten Antwort auf die in Bezug genommene Frage 6 aus der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/19801 weist der Senat darauf hin, dass Rückmeldungen durch die Financial Intelligence Unit (FIU) zur Relevanz der abgegebenen Verdachtsmeldungen nur die meldenden Verpflichteten gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG) erhalten, nicht jedoch die Aufsichtsbehörden. Detailliertere Informationen oder Beispiele liegen daher nicht vor.

2. Der Antwort zu Frage 8 der Anfrage vom 17. Juli (Drucksache 19/19801) ist zu entnehmen, dass ein Vergleich der Effektivität der Berliner Task-Force mit den Aufsichtsbehörden anderer Bundesländer mangels Daten (Erhebung) nicht möglich ist. Für die Rechtfertigung der Ressourcen für die Task-Force ist ein Vergleich der Effektivität jedoch unabdingbar. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Vergleichsdaten zu erheben, um die Effektivität besser beurteilen und die Notwendigkeit der Task-Force besser begründen zu können?

Zu 2.: Denkbar wäre bspw. die Abfrage und Auswertung der dem Bundesfinanzministerium und der FIU gemäß § 51 Abs. 9 GwG von den Aufsichtsbehörden für die Notarinnen und Notare übermittelten Statistiken. Daneben könnten die von den Aufsichtsbehörden gemäß § 57 GwG im Internet bekannt gemachten Bußgeldentscheidungen erhoben und ausgewertet werden.

3. Den Antworten zu den Fragen 7 und 9 der Anfrage vom 17. Juli (Drucksache 19/19801) ist zu entnehmen, dass der Senat eine Integration der Task-Force in die reguläre Notar:innenaufsicht ausschließt, da dies u. a. einen erheblichen Personalbedarf bei den Revisor:innen nach sich ziehen würde. Wie bewertet der Senat die Überlegung, ob nicht eine verstärkte Schulung der bereits vorhandenen Revisor:innen in der Geldwäschebekämpfung langfristig effizienter wäre, um die Aufgaben der Task-Force mit den vorhandenen Strukturen abzudecken? Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Revisor:innen parallel zur Task-Force bereits im Rahmen der Turnusrevision der Notar:innen die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes prüfen, sodass von einer entsprechenden Schulung dieser Revisor:innen und den damit umfassenden Kenntnissen des Geldwäschegesetzes ausgegangen werden kann.

Zu 3.: Der auf die Geldwäscheaufsicht entfallende Arbeitskraftanteil der Revisorinnen und Revisoren beträgt 0,24 Vollzeitäquivalente (VZÄ), der Arbeitskraftanteil der Task-Force beträgt derzeit 4,15 VZÄ. Der Wegfall von 4,15 VZÄ kann durch eine verstärkte Schulung der 0,24 VZÄ nicht ansatzweise kompensiert werden.

4. Wie hoch sind die konkreten jährlichen Kosten für Personal, Räumlichkeiten und Verwaltung der Task-Force Geldwäsche? Wie verhalten sich die Kosten im Vergleich zu den Kosten, die das Land Berlin für die Überwachung aller anderen Verpflichteten aus dem Nichtfinanzsektor aufwendet? Lässt sich ein Kostensatz pro Kopf der Verpflichteten beziffern?

Zu 4.: Die konkreten jährlichen Kosten der Task-Force Geldwäsche für das Jahr 2023 stellen sich wie folgt dar:

Kostenart	Anteil Task-Force Geldwäsche beim Landgericht Berlin I (Littenstraße)	pro Kopf Verpflichtete	Bemerkungen
FM-Kosten (Miete, Betriebskosten)	11.376,97 €	17,61 €	berechnet nach auf die Task-Force entfallenen m ² (bei Teilpensen anteilig)
Sachausgaben	27.432,87 €	42,47 €	berechnet auf Anzahl Personen für Task-Force
IT-Kosten zusammengefasst	28.101,83 €	43,50 €	JustizPC, Notebooks und Peripheriegeräte, FormumStar-Betriebskosten etc.
Telefonie	2.507,66 €	3,88 €	berechnet auf Anzahl Personen für Task-Force

Personalkosten	233.482,25 €	361,43 €	berechnet nach anteiligen AKA der zur Task-Force gehörenden Personen
Gesamtkosten	302.901,58 €	468,89 €	

Quelle: Erstelle Aufstellung für diese Anfrage von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Bei der Berechnung wurde von einer Zahl von ca. 646 Notarinnen und Notaren für das Jahr 2023 ausgegangen; die Zahl ist über das Jahr jedoch nicht gleichbleibend.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) ist die zuständige Aufsichtsbehörde im Bereich des Nichtfinanzsektors nach § 2 Abs. 1 GwG für Finanzunternehmen (Nr. 6), Versicherungsvermittler (Nr. 8), Dienstleister für Gesellschaften (Nr. 13), Immobilienmakler (Nr. 14), Buchmacher (Nr. 15), Güterhändler (Nr. 16) und zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die genaue Zahl der Verpflichteten im Aufsichtsbereich der SenWiEnBe ist anhand der vorhandenen Register in Berlin (Gewerberegister, Handelsregister, Transparenzregister usw.) nicht abschließend ermittelbar, aktuell geht die Aufsichtsbehörde von ca. 22.000 relevanten Verpflichteten im Land Berlin aus, welche nach dem risikobasierten Ansatz (Landesrisikoanalyse) ermittelt werden konnten. Dabei schwankt die Zahl zwischen 2017 (20.000) und 2024 kontinuierlich durch Ab- und Anmeldung sowie gesetzliche Änderungen um bis zu 10 %.

Der Vergleich der jeweils anfallenden Kosten stellt sich für das Jahr 2023 wie folgt dar:

	SenWiEnBe	Task-Force
Gesamtkosten	539.878,60 €	302.901,58 €
VZÄ/AKA	5,5	3,63
Kosten je VZÄ/AKA	98.159,75 €	83.443,96 €
Anzahl Verpflichtete	ca. 22.000	ca. 646
pro Kopf Verpflichtete	24,54 €	468,89 €

Quelle: Erstelle Aufstellung für diese Anfrage von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

5. Der Antwort zu Frage 10 der Anfrage vom 17. Juli (Drucksache 19/19801) ist zu entnehmen, dass der Senat davon ausgeht, dass die Turnusrevision allein nicht dieselben Ergebnisse wie die Task-Force Geldwäsche erzielen könnte. Welche konkreteren Informationen über die tatsächlichen Vorteile der Task-Force gegenüber der Turnusrevision liegen dem Senat vor? Liegen konkretere Erfolgsindikatoren der Task-Force vor? Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zum 01.10.2020 in Kraft getretenen GwGMeldV-Immobilien zu fragen, da die Notar:innen seither aufgrund der geänderten Rechtslage Verdachtsfälle selbst melden können und dies offensichtlich auch gesetzeskonform erfolgt, ohne dass die Task-Force tätig werden muss.

Zu 5.: Neben den in den Antworten zu Frage 9 und 10 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/19801 aufgezählten Vorteilen liegen keine darüberhinausgehenden konkreteren Informationen vor. Ein konkreter Erfolgsindikator ist jedoch die Hervorhebung durch die Financial Action Task Force (siehe Antwort zu Frage 11 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/19801).

Außerdem kommt es aufgrund von Anregungen der Task-Force im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen nicht selten zu Nachmeldungen von nicht gemeldeten Sachverhalten durch die Verpflichteten (siehe Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/19801).

6. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 6.: Der Senat erlaubt sich den Hinweis, dass die Erfolge der Arbeit in der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die durch die konsequente Beachtung der geldwäscherechtlichen Vorschriften durch die Verpflichteten erzielt werden, nicht konkret messbar sind. Die Arbeit der Task-Force dient der Sicherstellung der Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorschriften durch die Verpflichteten und somit der generalpräventiven Wirkung dieser Vorschriften.

Berlin, den 28. Oktober 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz